

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Interate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Heftpreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 13.

Sonnabend, den 12. Februar

1916.

Ämtlicher Teil.

**Des Königs Majestät haben Allergnädigst
geruht, dem Königlichen Kreissekretär Steinke
hierseits den Charakter als Rechnungsrat zu
verleihen.**

Lissa, den 11. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Mit Bezug auf meine im Kreisblatt Nr. 76 für 1915
abgedruckte Anordnung betreffend die Ueberwachung der
Selbstverföhrer vom 22. September v. Js. weise ich aus-
drücklich darauf hin, daß der Umtausch von Roggen gegen
Brot unstatthaft ist. Die Müller dürfen von den Selbstver-
föhrern als Mahllöhen lediglich den entsprechenden Geldbe-
trag erheben. Das Ausmahlen des Brotgetreides darf nur
gegen Mahllarten erfolgen. Ist ein Selbstbrot nicht mög-
lich, so darf nur Mehl gegen Brot eingetauscht werden. Aus
anderen Kreisen darf Brotgetreide überhaupt nicht einge-
tauscht werden.

Zwiderhandlungen werden streng bestraft. Die Orts-
polizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises er-
suche ich, diese Anordnung alsbald zur Kenntnis der Be-
teiligten zu bringen und ihre Beachtung zu kontrollieren.

Lissa, den 11. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Rechnungsrat.

Bekanntmachung

**über die Beschränkung der Herstellung von Fleischkonserven
und Wurstwaren.**

Vom 31. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt
S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gewerksmäßige Herstellung von Konserven aus
Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung
haltbar gemacht sind, ist verboten.

Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch
sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Wurstwaren
und Sped.

§ 2.

Zur gewerksmäßigen Herstellung von Wurstwaren darf
nicht mehr als ein Drittel des Gewichts ausgeschlachteter
Rinder, Schweine und Schafe verarbeitet werden. Die Ver-
arbeitung der inneren Teile und des Blutes wird durch diese
Beschränkung nicht getroffen.

§ 3.

Gewerblichen Betrieben, die fabrikmäßig Wurstwaren
herstellen, kann an Stelle der Beschränkung im § 2 gestattet
werden, daß monatlich nicht mehr als ein Drittel derjenigen
Fleischmenge zu Wurstwaren verarbeitet wird, die sie im
Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis
31. Dezember 1915 verarbeitet haben.

§ 4.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 3 gelten nicht für die
Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren zur Er-
füllung von Verträgen, die unmittelbar mit den Heeresver-
waltungen und der Marineverwaltung abgeschlossen sind.

§ 5.

Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen
Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die
Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 bis 3
betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befestigungen
vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach
ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangs-
bestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebs-
leiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten
der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das
Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Ver-
arbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren
Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 6.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen
Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten,
verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse,
welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Ver-
schwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und
Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu ent-
halten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 7.

Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1
bis 3 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Ver-
ordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen
zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichszentraler kann Ausnahmen von den Vorschriften
dieser Verordnung zulassen; für die Herstellung von Fleisch-
wurst können auch die Landeszentralbehörden Ausnahmen
zulassen.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 Abs. 2
zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Verschwiegenheit
nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung
von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 7 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 8 Abs. 1 erlassenen Be-
stimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf
Antrag ein.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren
Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten
unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder
die dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die
Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde end-
gültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die
Herstellung von Fleischkonserven und Wurstwaren durch
Verbrauchervereinigungen auch dann Anwendung, wenn die
Herstellung nicht gewerksmäßig erfolgt.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Februar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärke- fabrikation am 15. Februar 1916.

Auf Anordnung des Reichskanzlers findet am 15. Februar 1916 im Deutschen Reich auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Aufnahme erstreckt sich auf

- a) Kartoffelschnitzel,
- b) Kartoffelflocken, Kartoffelgriesflocken,
- c) Kartoffelmalzmehl,
- d) Kartoffelstärkemehl,
- e) trockene Kartoffelstärke,
- f) feuchte Kartoffelstärke,
- g) Stärkesirup, Bier-, Essig- und Rumcouleur,
- h) Stärkezucker (Traubenzucker),
- i) Dextrin,
- k) sonstige Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.

Ausländische Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Wer Vorräte der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümer anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelzentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbestimmungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915, der lautet:

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trocken-Kartoffelwertungs-Gesellschaft m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zugegangen ist, in Stadtkreisen bei dem Magistrat oder der von ihm bestimmten Stelle, in Landkreisen bei dem Landrate (Oberamtmann) erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Vordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Vordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Landrate (Oberamtmann) zu übermitteln.

5. Die Landräte (Oberamtmänner) und die Magistrate der Stadtkreise sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und geben die bei ihnen angeforderten Vordrucke an die Anzeigepflichtigen ab. Die Landräte (Oberamtmänner) versenden außerdem je ein Stück dieser Anweisung an jeden Gemeinde- und Gutsvorsteher ihres Kreises mit der Beifügung, in geeigneter Weise für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung Sorge zu tragen.

Die eingehenden Vordrucke prüfen die Magistrate der Stadtkreise und die Landräte (Oberamtmänner) darauf, daß kein anzeigepflichtiger Betrieb fehlt, und senden sie danach unverzüglich unbearbeitet an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin W. 10, Vilgauerstr. 6/8. Besteht die Vermutung, daß ein anzeigepflichtiger Betrieb keine Anzeige erstattet hat, so ist er unverzüglich zur Äußerung aufzufordern.

6. Werden bei den zu 4 genannten Behörden mehr Vordrucke als überfandt gebraucht, so ist die benötigte Zahl unmittelbar von der Trockenkartoffelwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W. 9, Köthenerstraße 37, nachzufordern. Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister des Innern.
J. A.: Freund.

Vorstehende Anweisung bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten und weise auf Folgendes hin:

1. Anzeigepflichtig sind Vorräte von insgesamt mehr als 50 Zentnern,
2. Anzeigevordrucke sind rechtzeitig bei mir anzufordern,
3. Die Anzeigen sind mir bis zum 18. Februar 1916 früh einzureichen,
4. die Ortsbehörden haben für sofortige öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Weise Sorge zu tragen.

Lissa, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.
J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Die nachgenannten Vergütungen für Kriegseleistungen sind zur Zahlung angewiesen worden und zwar:

1. für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Forrage im Monat August 1914 (für sächsische Truppenteile) nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate September 1914 bis Januar 1916 gegen Vorlegung der von mir ausgestellten Vergütungsanerkennnisse. Es gelangen zur Einlösung diejenigen Vergütungsanerkennnisse, die bis zum 18. Oktober 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

2. für die gleichen Kriegseleistungen im Monat September 1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Oktober 1914 bis Januar 1916 und zwar die Verhütungsanerkennnisse, die bis zum 20. August 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

3. für die gleichen Kriegseleistungen im Monat November 1914 (für sächsische Truppenteile) nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Dezember 1914 bis Januar 1916 und zwar die Vergütungsanerkennnisse, die bis zum 8. November 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

4. für die gleichen Kriegseleistungen im Monat Dezember 1914 (für sächsische Truppenteile) nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Januar 1915 bis Januar 1916 und zwar die Vergütungsanerkennnisse, die bis zum 4. November 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

5. für Vorspann und Spanndienste im Monat August 1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate September 1914 bis Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 30. November 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

6. für Vorspann und Spanndienste im Monat November 1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate Dezember 1914 bis Januar 1916, der Gemeinde Siemianice, Kreis Kempen, deren Vergütungsanerkennnis über 423 M. am 30. 11. 1915 ausgestellt worden ist;

7. für Vorspann und Spanndienste im Monat März 1915 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate April 1915 bis Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 8. November 1915 einschließlich ausgestellt worden sind;

8. für Kriegseleistungen im Monat August 1914 nebst 4 pCt. Zinsen für die Monate September 1914 bis Januar 1916, deren Anerkennnisse bis zum 14. Dezember 1915 einschließlich ausgestellt worden sind.

Die Beträge können in einigen Tagen bei den Kreiskassen, den Postkassen und bei den Zollkassen abgehoben werden.

Posen, den 26. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 5. Februar 1916.

Der Landrat.
J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Das Sommerhalbjahr der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen W 3 Tiergartenstraße 4 beginnt Mittwoch, den 26. April 1916.

Aufnahme für die Hauswirtschafts- und Gewerbeschule, Eintritt in die Seminare und Handelsabteilung nur im Frühjahr. Die hauswirtschaftlichen Seminare sind bereits besetzt.

Nähere Auskunft erteilt die Vorsteherin Gertrud Fuhr (Sprechstunden: Montags 3—5 Uhr, an den übrigen Wochentagen 1—2 Uhr, Fernsprecher: Nr. 3435).

Posen, den 20. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: gez. Selle.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 4. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Porto bei Briefsendungen an das Königl. Bezirkskommando Glogau. Sämtliche an das Kgl. Bezirkskommando und das Hauptmeldeamt oder an den Kommandeur, Adjutanten oder Bezirksfeldwebel in Glogau gerichteten Schreiben, deren Inhalt Meldungen, Zurückstellungs-, Verlaubungs- und Befreiungsgesuche, Unterstützungs-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Angelegenheiten usw. betrifft, werden innerhalb des Deutschen Reiches portofrei befördert, sofern diese Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ oder „Heeresache“ versehen und der Briefumschlag offen ist oder unter dem Siegel (Stempel) der Ortspolizeibehörde versandt werden. Im letzteren Falle kann der Briefumschlag zugestrichelt werden. Alle übrigen Schreiben, deren Inhalt keine militärischen Angelegenheiten betrifft, sind zu frankieren. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. (Die einschlägigen Bestimmungen hierüber enthält auch der Militärpaß, siehe Seite 1 bis 12). Die Nichtbeachtung vorstehender Ausführungen hat zur Folge, daß der Absender das entstandene Strafporto zu zahlen hat, welches durch das zuständige Postamt eingezogen wird.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes noch besonders auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bissa, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Artikel II der Verordnung des Bundesrats vom 17. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 41) betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393).

Ueber die Versorgung der Einhufer mit Hafer solcher Pferdehalter, die eigenen Hafer nicht besitzen, sind vielfach Zweifel aufgetaucht, nachdem durch Artikel II der Verordnung des Bundesrats vom 17. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 41.) betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 393) die Ausgleichsmöglichkeit innerhalb der Kommunalverbände aufgehoben worden ist. Die Zentralstelle gestattet sich daher, zur Erläuterung das Folgende anzuführen:

Grundsätzlich ist ein Ausgleich innerhalb der Kommunalverbände jetzt nicht mehr zulässig. Es sollen trotzdem aber denjenigen Haltern von Pferden, die keine Möglichkeit haben, aus ihrem eigenen Betriebe sich mit Ersatzfutter zu behelfen, die gesetzlich zulässige Hafermenge, d. h. drei Pfund für jedes Pferd und Tag, weiter zugewiesen werden können. Es muß hierbei angenommen werden, daß es landwirtschaftlichen Betrieben im allgemeinen möglich sein dürfte, ihre Pferde mit in der Wirtschaft gewonnenen Ersatzfuttermitteln zu füttern. In der Regel kann daher in Zukunft nur für Expeditionspferde, Postpferde, Pferde gewerblicher und ähnlicher Betriebe, in denen andere Futtermittel nicht vorhanden sind, Hafer überwiesen werden.

Diesbezügliche Anträge sind an die Zentralstelle zu richten unter gleichzeitiger genauer Aufstellung über die in Frage kommenden Pferde und Betriebe, in denen die Pferde gehalten werden und unter Angabe, in welcher Höhe entiehungsfähige Hafermengen im Kreise vorhanden sind. Die Zentralstelle wird dann nach Prüfung dieser Nachweisungen, soweit angängig, Bestände des eigenen Kreises zum Ausgleich überweisen, um Frachtkosten zu ersparen, und falls entiehungsfähige Mengen nicht in genügender Menge vorhanden sind, künstlich Hafer aus anderen Kreisen zuweisen.

Im allgemeinen ist damit zu rechnen, daß die entiehungsfähigen Mengen auch in den bisherigen Zuschußverbänden nunmehr nicht nur zur Deckung des Haferbedarfs der wenigen jetzt noch nach obigem in Frage kommenden Pferde genügen werden, sondern daß fast alle Zuschußkreise auch in der Lage sein werden, gewisse Mengen an die Heeresverwaltung abzuliefern.

Die Zentralstelle glaubt, hierzu um so mehr berechtigt zu sein, als damit gerechnet werden kann, daß ein Teil der

Landwirte durch die Erhöhung des Preises für Hafer, Menghorn und Gerste veranlaßt wird, mehr zur Ablieferung zu bringen, als sie nach den gesetzlichen Bestimmungen abzugeben verpflichtet sind.

Berlin B. 66, den 1. Februar 1916.

Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung.

J. A. gez. Durchhardt.

An sämtliche Kommunalverbände.]

Vorstehendes Schreiben der Reichsfuttermittelstelle bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Pferdebesitzer.

Bissa, den 4. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vorliegenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison- Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Proganba- und Kellame- Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehendes Verbot bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Rechnungsrat.

Der Landwirt Ernst Heberfeld aus Priebisch ist zum 2. Schöffen der Landgemeinde Priebisch auf die Dauer von 6 Jahren d. i. vom 7. Februar 1916 bis 6. Februar 1922 gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Bissa, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B. Steinke, Kreissekretär.

Auf der Feldmark Pawlowitz Gut und Gemeinde ist zur Verteilung von Raubzeug Gift ausgelegt.

Der Aufnahme von Giftbrocken oder Kadavern wird gewarnt.

Bissa-Ost, den 9. Februar 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bermischtes.

**** 275 Jahre auf der Kangel.** In Altona-Othmarschen und in Eidelstedt steht in ununterbrochener Nachfolge die Pastorenfamilie Schröter im Amt. Seit 1640 hat die Familie 13 Pastoren und 8 Pastorenfrauen. Schleswig-Holstein hat mehrere sehr alte Pastorenfamilien, wie Esmark, Gaffelmann, Köhler u. a.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 6. Sonntag nach Epiphania. Amtswoche: Pastor Willigmann. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch, abends 8 Uhr Kriegsanacht: Derselbe. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Gelfer Vorbereitung. Dienstag, $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung des Frauenhilfs.

Josephskirche. 6. Sonntag nach Epiphania. Vormittag 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Wickerich. Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Dienstag, den 15. Februar abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung des Frauenhilfsvereins. Mittwoch, abends 6 Uhr Kriegsanacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindeglieder Dowibat.

Wir kaufen ständig jeden Posten
Pappelrundholz
 gegen sofortige Kasse und bitten um
 Angebote.

Eichenhagen & Co., Kistenfabrik.
 Cottbus.

**Speisekartoffeln,
 Futterkartoffeln**

kauft in Ladungen

Wiehhandlung Siefert, Mosel i. Sa.

Saushälter

kann sich melden.

Alfred Strecker,
 Eisenhandlung.

Suche zum 1. April ein älteres,
 erfahrenes

Kausmädchen,

das kochen kann; zum baldigen An-
 tritt ein

Kindermädchen.

Gute Empfehlungen unbedingt er-
 forderlich.

Priebisch bei Lohwitz.
Mellin.

Von neuester Zufuhr empfehlen
**Ba. Doppelblut- und
 Blondorangen,**

feinste neue Smyrna-Feigen
 in eleganten Blech- und Holzkartons
 sowie Lose,

feinste Muskat-Datteln
 in Kartons,

Ba. Kranzfeigen.
Laske & Land.

**Kinderwagen,
 Sportwagen,
 Kinderbettstellen,
 Kinderhandwagen,
 Leiter-Kastenwagen,
 Kinderstühlchen,
 Kinderbadewannen**

große Auswahl mit noch
 billigen Preisen.

Alfred Strecker.

Suche

5 Bentner Lupine

zur Saat zu kaufen und gebe dafür

Seradella

letzter Ernte ab.

Schmidt, Gutsbesitzer.

Fischmarinaden
 aller Art.

Beste Auswahl, billigste Preise!

Laske & Land.

Beabsichtige, mein

flottgehendes Gasthaus

in einer größeren Stadt der Provinz Posen zu verkaufen oder gegen
 eine Landwirtschaft oder Grundstück zu vertauschen. Dazu gehören: ein
 Gesellschaftsgarten mit einer neu erbauten Regelpahn, ein Billard,
 mehrere Fremdenzimmer mit 13 Fremdenbetten, ein Vereinszimmer für
 verschiedene Zimmungen. Sämtliche Zimmer sind möbliert, auch für
 Speisewirtschaft eingerichtet.

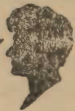
Näheres in der Geschäftsstelle des „Pissaer Anzeigers“

Waschen Sie sich den Kopf

mit



**Schwarzkopf-
 Shampoo**



mit Veilchengengeruch

**Vor-
 züge:**

Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar
 Kein fettiges Haar mehr
 Vorzügliche Reinigung des Haarbodens
 Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall
 Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf

Alleinige Fabrik: Hons Schwarzkopf, G.m.b.H., Berlin.
 Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Von der Heeresverwaltung für den Preis Pissa als Einkäufer
 bestellt, kaufe ich jedes Quantum

« Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. An-
 meldung der Strohmenngen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen
 Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.

Posen.

Fernsprecher 2473.

Für Behörden und
 Private, für jeden Bedarf
 liefert

Gummistempel

und alles Zubehör

schnell, sauber und billig

A. Schmädiche,

Schloßstraße 20.

Ev. Volksbüro,

Westpromenade, Gemeindehaus,
 1 Treppe links,

erteilt Rechtsauskunft
 an jedermann.

Metallbetten

an Private.

Katalog frei.

Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.